

## **Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art: 1 vom 31. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (7) Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Verwaltungskosten festgelegt, finden diese Anwendung.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt ist oder aber eine andere Behörde Vollstreckungskosten für die Bearbeitung eines Amtshilfeersuchens in Rechnung stellt,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die insgesamt festzusetzende Gebühr 5,00 Euro nicht überschreitet.

(4) Die Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslage gelten auch Kosten die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslage werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzergebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die andere Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
10. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

(3) Auslagen sind außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenbefreit ist.

(4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10  
Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2015 außer Kraft.

Hemmingen, 15.06.2020

Der Bürgermeister

Schacht-Gaida

Die vorstehende Satzung wurde am 25.06.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 25, veröffentlicht. Die Satzung ist am 26.06.2020 in Kraft getreten.

## Anlage 1

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Stadt Hemmingen**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis Format DIN A 4	5,00 €
1.1.2	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	8,00 €
1.2	andere Vervielfältigungen (mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten)	
1.2.1	im Format DIN A 3 / DIN A 4	je Seite 1,00 €
1.2.2	im Format DIN A 3 / DIN A 4 von einer Originalseite	
	Auflagen von 2 bis zu 10 Stück	je Seite 0,50 €
	Auflagen von 11 bis zu 50 Stück	je Seite 0,25 €
	Auflagen über 50 Stück	je Seite 0,15 €
1.2.3	Sonstige Vor- und Nachbereitungsarbeiten je angefangene halbe Stunde zuzüglich ggf. Materialkosten zuzüglich der Gebühr nach Tarifnummern 1.2.1 bis 1.2.3	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	3,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 II Abs. 2 SGB VIII ausgestellt worden sind)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) sowie von Erschließungsbescheinigungen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte, Amtshilfeersuchen</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteikarten, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 I Abs. 1 NBauO und nach § 25 i.V. m. § 64 SGB X - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteikarten und dergleichen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2.1	wenn die Frage ohne besondere Ermittlungen beantwortet	Stundentarif gem.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
3.2.2	werden kann wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	Anlage 1 Nr. 17 Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.3	Erstellung eines Amtshilfeersuchens zur Vollstreckung eigener Forderungen bei einer anderen Vollstreckungsbehörde	18,50 €
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2, jedoch höchstens 10,00 Euro je Satzung
4.2	Abgabe des Haushaltsplanes	60,00 €
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde und Person	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
		Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (z. B. Löschungsbewilligungen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
9.3	Bestellung / Löschung von Baulasten und Dienstbarkeiten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
9.4	Erklärungen im Rahmen der Erbbaurechtsverwaltung (insbes. Veräußerungs- oder Belastungszustimmungen, Stillhalteerklärungen, Rangänderungen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>10</b>	<b>Steuer- und Abgabenangelegenheiten</b>	
10.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
10.2	Erteilung einer einfachen Saldenbestätigung für Steuern und/oder Abgaben (je Veranlagungsjahr)	5,00 €
10.3	Zweitausfertigungen von Steuer-, Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00 €
10.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
10.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
10.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> 1. Der Betrag, der von der Stadtkasse an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
<b>11</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2</b>	
<b>12</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2 (andere Formate als DIN A 3 und DIN A 4 sowie farbige Kopien sind abhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten als Auslagen zu erstatten)</b>	
<b>13</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
----------	------------	---------------------------------

<b>14</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. Ziffer 13 Satz 2 gilt entsprechend.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17 €
<b>15</b>	<b>Genehmigung und Erlaubnisse nach der geltenden Satzung der Stadt Hemmingen über den Anschluss von Grundstücken an die Entwässerungsanlage und deren Benutzung</b>	
15.1	Grundgebühr bei Wohngebäuden bei Neubauten bei Umbauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17 Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
	Zuschlag für jedes Geschoss einschl. Kellergeschoss bei Neubauten bei Umbauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17 Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.2	bei Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauten bis 100 qm Nutzfläche für jede weitere 100 qm Nutzfläche	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17 Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
	<u>Anmerkung:</u> Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
<b>16</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50% der Sätze der Kostenstelle nach Anlage 1 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens 10,00 € und höchstens 614,00 €.	

17

Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde

<b>Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 2-A 5; EG 5)</b>	<b>43 €</b>	<b>21,50 €</b>	<b>10,75 €</b>
<b>Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 5-A 9; EG 5-EG 9)</b>	<b>54 €</b>	<b>27 €</b>	<b>13,50 €</b>
<b>Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9-A13; EG 9-EG 13)</b>	<b>67 €</b>	<b>33,50 €</b>	<b>16,75 €</b>
<b>Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13-A 16; EG 13-EG 16)</b>	<b>84 €</b>	<b>42 €</b>	<b>21,00 €</b>

(Für die Berechnung nach Minuten Zeitaufwand ist Folgendes zu beachten:

pro Arbeitsstunde 43,00 € = 0,71 Cent/Minute

pro Arbeitsstunde 54,00 € = 0,9 Cent/Minute

pro Arbeitsstunde 67,00 € = 1,11 Euro/Minute

pro Arbeitsstunde 84,00 € = 1,4 Euro/Minute)

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

#### **Anmerkung lfd. Nr. 17:**

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Runderlass bekanntgegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Viertelstundensätze gem. der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 16. Januar 2020 (Nds. GVBl. Nr. 1/2020) und die sich daraus ergebenden Halb- und Stundensätze. Die Beträge sind in der Anlage 1 Nr. 17 der Verwaltungskostensatzung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert.